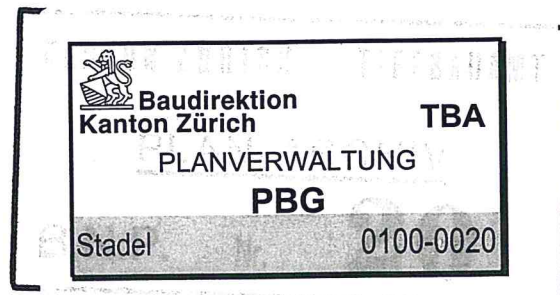


Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 25. Oktober 1989



3155. Amtlicher Quartierplan

Am 5. Oktober 1989 ersuchte der Gemeinderat Stadel um Genehmigung seines Beschlusses vom 13. Juni 1989 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Chällbach.

Gde. Stadel

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 22. August 1989 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 4. Oktober 1989 der Kanzlei der Baurekurskommissionen des Kantons Zürich ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die Strasse Im Birchi, im Osten durch die Dorfstrasse und im Süden und Westen durch die Bauzonengrenze begrenzt.

Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Stadel.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die angrenzende Dorfstrasse und die Strasse Im Birchi, die Schuelstrasse, die Chällbachstrasse sowie die Bifig- und die Rütistrasse mit je einem Kehrplatz.

Die an der Schuelstrasse auf 16 m und an der Chällbachstrasse auf 16 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Schuelstrasse 2,5% und bei der Chällbachstrasse 1,7%.

Das Quartierplangebiet liegt im Bereich der archäologischen Zone Nr. 5. Tiefbauarbeiten in diesem Zonenbereich sind mit der erforderlichen Vorsicht auszuführen, und allfällige Wahrnehmungen sind gemäss § 28 der Natur- und Heimatschutzverordnung durch die Gemeinde der kantonalen Denkmalpflege unverzüglich zu melden.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Stadel vom 13. Juni 1989 festgesetzte amtliche Quartierplan Chällbach wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Stadel, 8174 Stadel (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines

Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 25. Oktober 1989

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber :

Roggwiller